

Beschlussvorlage

5/2024

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
am 14.05.2024

TOP-Nr.: 8

Gegenstand der Vorlage:

11. Änderung der Gebührensatzung des AWZV Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Durch den Beitritt der Gemeinden Semlow und Schlemmin in den AWZV Marlow-Bad Sülze war die Gebührensatzung anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 14.05.2024 die 11. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

Durch den Beitritt der Gemeinden Semlow und Schlemmin in den AWZV Marlow-Bad Sülze war eine Aktualisierung der Gebührensatzung notwendig.

Der Gebührenmaßstab wurde im Bereich des Niederschlagwassers angepasst. Diese unterteilt sich nun in voll- und/oder geringversiegelt. Entsprechende Faktoren sind anzuwenden.

In der Gemeinde Semlow wurde bislang kein Niederschlagswasser berechnet, was nun rückwirkend per 01.01.2024 festgesetzt wird. Diese Satzungsänderung ist nun Grundlage für die Datenerhebung.

Auch wird es künftig eine Zisternenregelung geben. Ab einem Fassungsvermögen von 3 m³ ist eine Reduzierung der Gebühren anzusetzen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 14.05.2024 die 11. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung rückwirkend per 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	21
Ja- Stimmen	:	21
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

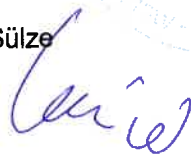
Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **5/2024**

Bad Sülze, den 14.05.2024

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. W.', is written over the printed name of the association.



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen: 11. Änderung der Gebührensatzung des AWZV Marlow-Bad Sülze
Synopsis der bisherigen Gebührensatzung und der aktuellen Änderung

11. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2023, (GVOBl. M-V S. 650) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 14.05.2024 nachfolgende 11. Änderung:

Artikel I

1. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Für Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, wird die Benutzungsgebühr B erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr B richtet sich nach dem Ausmaß der versiegelten Grundstücksfläche. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (einschließlich Hausgrundfläche), die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert. Eine nicht angeschlossene Fläche entwässert insbesondere in die öffentliche Einrichtung, wenn von bebauten oder versiegelten Grundstücksflächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im Kalkulationszeitraum 0,97 €/m² versiegelte Grundstücksfläche

(4) Die versiegelte Grundstücksfläche wird nach ihrem Abflussverhalten wie folgt ermittelt:

a) bebaute Flächen:

aa) überdachte Dachflächen einschließlich der Dachüberstände Ablussfaktor: 1,0

bb) Gründach: nachhaltig begrünte Dachflächen, mindestens 5 cm Substrataufbaudecke: Ablussfaktor: 0,5

b) versiegelte Flächen

aa) vollversiegelte Flächen, undurchlässig-insbesondere Beton-, Asphaltflächen, fugenlose Pflaster- und Plattenbeläge (Fugen < 0,5cm) Ablussfaktor: 1,0

bb) wenig versiegelt, teildurchlässig-insbesondere Kies-, Schotter und Splitflächen, Pflaster- und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen (Fugen > 0,5 cm), Rasengittersteine, Ökopflaster Ablussfaktor: 0,5

(5) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch Vorhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (Zisternen) vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Bei der Anrechnung von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung finden nur solche Anlagen Berücksichtigung, die ganzjährig frost- und lichtsicher betrieben werden und nicht ortsveränderbar sind. Für die Berücksichtigung eines Flächenabzugs zur Niederschlagswassergebühr muss das Fassungsvermögen der baulichen Anlage mindestens 3 m³ betragen. Je vollem Kubikmeter Rückhaltevolumen wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche um 15 m² vermindert.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Tag folgt, seit dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder der Überlauf hierin besteht. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss oder Überlauf entfällt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wurde. Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder das Grundstück erstmalig bebaut, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht nur für an die Niederschlagswasseranlage angeschlossene Grundstücksflächen.

(7) Zur Deckung der Unterhaltungsaufwendungen des Zweckverbandes im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Straßenbaulastträger zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Zweckverband aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast.

2. § 4a wird wie folgt neu in die Satzung eingefügt:

§ 4a

Ermittlung der Grundstücksdaten für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen zum Zweck der Berechnung der Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen und Luftbildern ergeben. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden. Der Zweckverband wird bei der Erstellung und Benutzung der digitalisierten Luftbildaufnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes beachten. Die Auskunftspflicht der Gebühren- und Abgabepflichtigen bezieht sich auf die Größe, die Versiegelungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).

(2) Sofern seitens der Gebührenpflichtigen keine bzw. unvollständige Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.

(3) Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse ist den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten des Grundstückes nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen**

(3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im

Kalkulationszeitraum
2024

a) Verbrauchsgebühr	27,79 €/m ³ Fäkalschlamm
b) Transportgebühr	31,24 €/m ³ Fäkalschlamm
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €/Einsatz
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 €/Einsatz

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben**

(3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im

Kalkulationszeitraum
2024

a) Verbrauchsgebühr	4,28 €/m ³ Abwasser
b) Transportgebühr	33,74 €/m ³ Abwasser
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €/Einsatz
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 €/Einsatz

Artikel II

Die 11. Satzungsänderung tritt für die unter Artikel I genannten Punkte 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die 11. Satzungsänderung tritt für die unter Artikel I genannten Punkte 3 und 4 zum 01.06.2024 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 14.05.2024



Schmidt

Verbandsvorsteher



Dienstsiegel